

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der im Jahre 1955 gegründete und 1995 wiedergegründete Verein führt den Namen "Heimatverein Albersloh e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Albersloh, Stadt Sendenhorst.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer 50641 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

- 1. Der Verein bezweckt die Förderung
 - a) der Heimatpflege und Heimatkunde
 - b) der Unfallverhütung
 - c) der Förderung von Kunst und Kultur
 - d) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die eigene Arbeit des Vereins, u. a. durch Vorträge oder Fahrten für Jedermann, kulturelle oder künstlerische Veranstaltungen und Ausstellungen unterschiedlichster Art für Jedermann, durch die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist und durch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
 - Weiter wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Instandsetzung, Erhaltung und das in Szene setzen (z. B. durch Illuminationsaktionen) historisch bedeutsamer Gebäude, Gegenstände und Orte für Albersloh. Auch wird der Satzungszweck durch die Bauabwicklung von fehlenden Bürgerradwegstecken und Aktionen zum Sauberhalten und zur Wertschätzung und Erhaltung der Natur erreicht. Ferner wird der Satzungszweck durch das Aufstellen und die Pflege von Rastmöglichkeiten an verschiedenen Stellen des Ortes verwirklicht.
- Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst ausschließlich die Gemeinde Albersloh (Stadt Sendenhorst) sowie sein Umland.
- 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein.
 Einzelmitglieder sind nat\u00fcrliche Personen und juristische Personen des privaten und \u00f6fentlichen
 Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und \u00f6fentlichen
 Rechts, sowie Gemeinden und Gemeindeverb\u00e4nde.
- 3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus unter Anerkennung der geltenden Satzung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Erklärung.
- 4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung der juristischen Person.
- 6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
- 7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
- 3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. Juli eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
- 5. Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

Stand: 24. April 2019 Seite 2 / 6



§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
- 5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
- 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.
- 7. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- 8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich (auch elektronischer Postversand, d. h. E-Mail-Versand oder per Fax) zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
- 9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
- 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 11. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- 12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Stand: 24. April 2019



§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. und 2. Schriftführer
 - c) dem 1. und 2. Kassierer
 - d) dem 1. und 2. Beisitzer
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3. Vorstandswahlen finden in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Es werden abwechselnd alle zwei Jahre nur die 1. oder nur die 2. Vorstandsämter gewählt.
- 4. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 9 Arbeitskreise

- 1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
- 2. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 8 Ziff. 4 entsprechend.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Jährlich abwechselnd wird nur der 1. oder nur der 2. Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Stand: 24. April 2019 Seite 4 / 6



§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

- 1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- 2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
- 3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
- 4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied (mit Ausnahme des Versammlungsleiters) anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sendenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in der Gemeinde Albersloh zu verwenden hat.
- 3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

Stand: 24. April 2019 Seite 5 / 6



§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 24.01.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Damit sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten. Die beschlossene Satzung wird an das Amtsgericht Münster weiter geleitet.

Albersloh, der	n 24.01.2020		
(Am)	m	No Han her	
Martin Palmke	(1. Vorsitzender)	Willi Haubrock	(2. Vorsitzender)
herter	June	Than a f	25
Martin Wieczore	k (1. Schriftführer)	Maria Roer	(2. Schriftführerin)
1 m		To Köllento	(U)
Gereon Breul	(1. Kassierer)	Ina Möllenkamp	(2 Kassiererin)
17-B.	20	Elle Gook	Perd ehaw)
Paul Breul	(1. Beisitzer)	Elke Große Perdekamp	(2. Beisitzerin)